



Luxemburg, den 5. Dezember 2024

PRESSEMITTEILUNG 14/2024

Urteil in der Rechtssache E-15/23 K ./i. Nationale Beschwerdestelle für das Gesundheitswesen (Nasjonalt klageorgan for helsetjenesten)

KOSTENERSTATTUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die ihm vom Nationalen Versicherungsgericht (*Trygderetten*) vorgelegten Fragen bezüglich der Patientenmobilitätsrichtlinie¹, der Berufsanerkenntnisrichtlinie² und des durch das EWR-Abkommen garantierten freien Dienstleistungsverkehrs. Im Ausgangsverfahren lehnten die norwegischen Behörden den Antrag des K auf Erstattung der Kosten einer zahnärztlichen Behandlung in Polen mit der Begründung ab, dass der behandelnde Zahnarzt nicht über die erforderliche Spezialisierung verfüge. K focht diese Entscheidung vor der Nationalen Beschwerdestelle für das Gesundheitswesen an und legte anschliessend Berufung beim Nationalen Versicherungsgericht ein.

Der Gerichtshof wurde im Wesentlichen mit der Frage befasst, ob eine nationale Regelung, die für die Erstattung grenzüberschreitender Gesundheitsdienstleistungen das Erfordernis einer bestimmten Spezialisierung von Angehörigen der Gesundheitsberufe vorschreibt, mit dem EWR-Recht vereinbar ist. Zudem ersuchte das Nationale Versicherungsgericht um Klärung, welche Bedeutung die in Anhang V der Berufsanerkenntnisrichtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweise für die Feststellung haben, ob das Spezialisierungserfordernis erfüllt ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass nationale Bedingungen für Kostenerstattungen bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung weder diskriminieren noch Hindernisse für die Freizügigkeit von Patienten darstellen dürfen, es sei denn, dass sie entsprechend der Patientenmobilitätsrichtlinie objektiv gerechtfertigt sind. Obgleich eine Spezialisierungsanforderung gleichwertige ausländische Qualifikationen anerkennt, kann sie dennoch ein Hindernis darstellen, wenn sie in der Praxis eine ungerechtfertigte zusätzliche Belastung für Patienten bedeutet, die sich im Ausland behandeln lassen wollen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Patienten umfangreiche Unterlagen über die Qualifikationen des Arztes vorlegen müssen und die Beweislast für die Anerkennung dieser Qualifikationen beim Patienten liegt. Eine solche Beschränkung kann nur durch objektive Planungserfordernisse gerechtfertigt werden, die darauf abzielen, einen ausreichenden und dauerhaften Zugang zu einem ausgewogenen Angebot hochwertiger Behandlungen in dem betreffenden EWR-Staat sicherzustellen, oder durch das Bestreben, die Kosten zu kontrollieren und die Verschwendung finanzieller, technischer und personeller Ressourcen so weit wie möglich zu vermeiden.

¹ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die in der Berufsanerkenntnisrichtlinie aufgeführten Spezialisierungen grundsätzlich als Nachweis der Befähigung ausreichen können. Da die Liste jedoch nicht abschliessend ist, kann sie nicht als zwingend erforderlich für den Nachweis der fachlichen Fähigkeiten angesehen werden.

Das Gutachten ist ein Schritt in dem vor dem Nationalen Versicherungsgericht anhängigen Verfahren, in dem letztlich über die Erstattung der Kosten des K entschieden wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.